**Angehörige von Risikogruppen**

**Im 3. COVID-19 Gesetz von Anfang April wurde im § 735 ASVG der Umgang mit Risikogruppen im aufrechten Dienstverhältnis normiert. Diese haben seither – theoretisch - unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Dienstfreistellung samt Entgeltfortzahlung. Diese Regelung wurde anfänglich mit Ende April befristet. Da aber eine Umsetzung in diesem knappen Monat nicht gelungen ist, wird nunmehr im 9. COVID-19 Gesetz nachgebessert.**

**Die neue Regelung ist nunmehr mit Ende Mai befristet und wurde heute (28.4.2020) im Nationalrat beschlossen. Da noch die Zustimmung des Bundesrates ausständig ist, ist mit einem Inkrafttreten der Änderungen aber erst mit 7.5.2020 zu rechnen. Von der Regelung könnten rund 90.000 Beschäftigte erfasst sein. Deren Inanspruchnahme wird jedoch auf Freiwilligkeit seitens der betroffenen Personen basieren.**

Der Dachverband wird den Arbeitnehmer oder Lehrling über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe und den damit verbundenen Möglichkeiten schriftlich informieren.

*Eine Expertengruppe hat auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID Erkrankten in Österreichs Spitälern und der internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse die Personengruppen identifiziert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben könnten. Die meisten der Betroffen können über entsprechende Medikamente, die eingenommen werden müssen, identifiziert werden.*

Der den Betroffenen behandelnde Arzt hat dessen konkrete Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls ein Attest über die Zuordnung des Betroffenen zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen (COVID19-Risiko-Attest).

*Das Risikoattest enthält die ärztliche Bestätigung, dass eine Betroffene/ein Betroffener aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation ein erhöhtes Risiko hat, im Falle einer COVID-19 Infektion einen schweren Krankheitsverlauf durchzumachen. Das Attest macht keine Angaben zur spezifischen Grunderkrankung.*

Legt ein Betroffener seinem Dienstgeber dieses COVID19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des Entgelts, außer der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder die Bedingungen für die Arbeit in der Arbeitsstätte können durch geeignete Schutzmaßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

In der „neuen“ Fassung entfällt die Ausnahme die für Mitarbeiter in der kritischen Infrastruktur normiert war. Auch für diese ist nunmehr ein Freistellungsanspruch unter den oben angeführten Bedingungen möglich.

Der Arbeitgeber hat im Falle einer solchen Freistellung des Mitarbeiters Anspruch auf Erstattung des an den Arbeitnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts sowie der Dienstgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, Arbeitslosenversicherungsbeitrag und sonstigen Beiträgen. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Individuelle Vereinbarungen, die bisher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum besonderen Schutz des Arbeitnehmers getroffen worden sind, können beibehalten werden. Besteht der Wunsch des Dienstnehmers, den Anspruch auf Homeoffice, Arbeitsplatzumgestaltung bzw. befristeter Dienstfreistellung geltend zu machen, muss ein COVID-19-Risikoattest vorgelegt werden

Die Regelung wird vorerst bis Ende Mai gelten. Eine Verlängerung kann durch den Gesundheitsminister und die Arbeitsministerin aufgrund der COVID-19 Situation gegebenenfalls verlängert werden.

PS: Es erfolgte bereits eine Klarstellung durch das BMAFJ über die „Wechselwirkung“ Risikofreistellung und Kurzarbeit: Das Entgelt während der Risikofreistellung bemisst sich auf der Basis der Kurzarbeitsvereinbarung, eine Kurzarbeitsbeihilfe scheidet während dieser Zeit aus.